K I N D E R G A R T E N O R D N U N G

der Gemeinde Telfes i. Stubai

Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes i. Stubai hat in seiner Sitzung vom 11.8.2014 gem. § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 48/2010, in der jeweils geltenden Fassung, für den gemeindeeigenen Kindergarten die nachfolgende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung erlassen.

§ 1
Aufgaben

(§ 8 Abs. 1, 2 und 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
   a) jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
   b) die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinichtungen insbesondere
   a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
   b) die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
   c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
   d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten,
   e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
   f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.

(3) Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.

§ 2
Aufnahme, Widerruf der Aufnahme

(§ 22 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

(1) Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes durch die Eltern.

(2) Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen, wenn dadurch das Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) nicht unterschritten wird.

(3) Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 26), nur verweigern oder widerrufen, wenn
a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,
b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
c) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.

(4) Können nach Maßgabe des Abs. 3 lit. a nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
a) besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.

Auf Betriebskinderbetreuungseinrichtungen sind die lit. a und c mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf den Hauptwohnsitz des Kindes, sondern auf die Betriebszugehörigkeit eines Elternteils abzustellen ist.

(5) Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert oder widerrufen, so hat der Erhalter dies auf Verlangen der Eltern schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 3
Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

(§ 26 Abs. 1, 2, 7 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

(1) Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, im Ausmaß des Abs. 2 eine Kindergartengruppe besuchen.

(2) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen bei einer allfälligen Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie bei Vorliegen der sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 angeführten Gründe.

(3) Besuchspflichtige Kinder dürfen der Kindergartengruppe nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei einer Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen innerhalb des Kindergartenjahres sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

§ 4
Öffnungszeiten

(§ 11 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

(1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag an allen Werktagen täglich von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
Die Öffnungszeiten für die Nachmittagsbetreuung sind Montag bis Donnerstag von 12.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 12.00 bis 16.00 Uhr.

(2) Die Sammelzeit der Kinder läuft täglich von 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr.
Nach Ablauf der Sammelzeit wird der Kindergarten geschlossen.

(3) Ab 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr können die Kinder im Kindergarten abgeholt werden.

(4) Während der auf Landesebene angeordneten allgemeinen Schulferien ist auch der Kindergarten geschlossen.

§ 5
Pflichten der Eltern

(§ 28 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

(1) Die Eltern haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.

(2) Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.

(3) Die Eltern haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

(4) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung hievon ehestmöglich zu benachrichtigen. Die Eltern von besuchspflichtigen Kindern (§ 26) haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.

(5) Die Eltern haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den von diesem festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.

(6) Die Eltern haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.

§ 6
Entgelt für die Kinderbetreuung

(§ 39 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

(1) Der Erhalter kann, ausgenommen im Rahmen der entgeltfreien Kindergartenjahre nach § 40 des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, zur Kostendeckung von den Eltern ein angemessenes Entgelt für die Kinderbetreuung verlangen.

(2) Das Kindergartenentgelt für die Vormittagsbetreuung wird wie folgt zur Zahlung vorgeschrieben:
jeweils im November für die Monate September bis Dezember (für 4 Monate)
jeweils im Feber für die Monate Jänner bis März (für 3 Monate)
jeweils im Mai für die Monate April bis Juni (für 3 Monate)

Das Kindergartenentgelt für die Nachmittagsbetreuung wird monatlich vorgeschrieben.

(3) Das Kindergartenentgelt ist stets für den vollen Monat zu entrichten, gleichgültig, ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht.
Für den Auslaufmonat Juli entfällt die Entrichtung des Kindergartenentgeltes.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kindergartenentgeltes obliegt dem Vorstand des Haushaltes, aus dem Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden.

(5) Die Zahlungspflicht erlischt nur bei einer Abmeldung, die wenigstens 8 Tage vor dem Monatsersten zu erfolgen hat.

§ 7

Entgeltfreie Kindergartenjahre

(§ 40 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Der Besuch einer Kindergartengruppe ist für Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, im Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 2) entgeltfrei. Entgelte für die Betreuung außerhalb der besuchspflichtigen Zeiten und außerhalb des Kindergartenjahres sowie Entgelte nach § 39 Abs. 3 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind jedoch zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kindergartenordnung außer Kraft.

Telfes im Stubai, am 22.8.2014

Der Bürgermeister:

Georg Viertler